



AELF-RS • Lechstraße 50 • 93057 Regensburg

Gemeinde Wenzenbach
Hauptstraße 40
93173 Wenzenbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
610/Lei vom 28.10.2021

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-RS-L2.2-4612-57-10-8

Name
Christine Schöntauf

Telefon
0941/2083-1168

Regensburg, 16.12.2021

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Photovol-
taik-Freiflächenanlage Wenzenbach / Thanhof“**

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Leistner,

zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Photovol-
taik-Freiflächenanlage Wenzenbach / Thanhof“ nehmen wir aufgrund Betei-
ligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellung:

Auf den Flurstücknummern 884, 885 und 890/2 in der Gemarkung Grünthal
I soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Die Fläche des
Geltungsbereiches beträgt ca. 3,68 ha Ackerland und wird nahezu vollum-
fänglich von landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt.

Bereich Landwirtschaft:

Die geplante Eingriffsfläche wird derzeit als Ackerland genutzt. Es handelt
sich hierbei um sandige Lehme und Lehme mit einer Ackerzahl, die bei circa
50 liegt. Die Ackerzahl liegt über dem Durchschnitt von 49 für den Landkreis
Regensburg. Insgesamt gehen der Landwirtschaft 3,68 ha Ackerfläche als
Grundlage für die Produktion von nachhaltig und regional erzeugten Lebens-
mitteln für die Geltungsdauer des Bebauungsplanes verloren.

Laut Seite 11 Punkt 8.4 wird eine Vereinbarung über den Rückbau nach Auf-
gabe der Nutzung in einer gesonderten Vereinbarung (Durchführungsver-
trag zwischen der Gemeinde Wenzenbach und dem Vorhabensträger) ge-
troffen.

Die Regelung in einem Durchführungsvertrag wird von uns positiv gesehen.

Seite 1 von 3

Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung bzw. in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan die zeitliche Befristung der Sondernutzung und die Festsetzung der Folgenutzung zu regeln ist.

Hier sollte auch aufgeführt werden, dass nach Nutzungsende und Rückbau der PV-Anlage die Rücküberführung der Grundstücke in eine landwirtschaftliche Ackernutzung zulässig ist. **Dies ist für das gesamte Plangebiet d.h. sowohl für die Freiflächenphotovoltaikanlage als auch für die Ausgleichsfläche festzulegen.**

Dadurch können die Feldstücke zukünftig wieder im Ganzen als landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaftet und der fortschreitende Flächenverbrauch reduziert werden.

Nach Seite 12 Punkt 9.5 wird, um die durch die Einfriedungen entstehende Barrierewirkung möglichst gering zu halten ein Abstand zwischen der Zaununterkante und dem Boden von mindestens 20 cm, vorgeschrieben.

Wir weisen darauf hin, dass die Einzäunung der Freiflächenphotovoltaikanlage bei einer vorgesehenen Beweidung eine wolfabweisende Zäunung aufweisen sollte. Aus dieser Sicht ist der geplante Abstand von mindestens 20 cm als zu groß anzusehen.

9.6 Gestaltung des Geländes/ Bodenschutz

„Das natürliche Gelände soll weitestgehend unverändert beibehalten werden. Deshalb ist die Abgrabung oder Aufschüttung auf eine Höhe von maximal 0,5 m begrenzt. Diese Festsetzung hält die Möglichkeit offen, geringfügige Unebenheiten auszugleichen, ohne eine zu starke Veränderung des Geländes zuzulassen. Zum Schutz des Bodens ist für Aufschüttungen gegebenenfalls ausschließlich inertes Material oder Aushubmaterial des Planungsbereiches zu verwenden.“

In Bezugnahme auf den soeben zitierten Abschnitt verweisen wir auf folgenden Sachverhalt:

Da nach dem erfolgten Rückbau wieder eine ganzflächige ackerbauliche Nutzung möglich sein muss, sind die Auffüllmaßnahmen auf das allernötigste Maß zu reduzieren. Bei den Auffüllmaßnahmen ist § 12 BBodSchV einzuhalten. U.a. darf nur unbelasteter Oberboden aufgefüllt werden. Aushubmaterial und inertes Material sind nach Bodenschutzgesetz nicht für oberflächliche Auffüllungen geeignet.

Seite 13 Punkt 9.7 „Zur Eingrünung der Anlage wird die Pflanzung einer zweireihigen Hecke in den Randbereichen der Anlage zur Herstellung der Ausgleichsflächen festgesetzt.

Bepflanzung der Ausgleichsfläche mit Hecken gemäß Pflanzschema. Die gesetzlichen Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken (gem. AGBGB) sind in den Pflanzschemen berücksichtigt.“

Wir weisen auf Folgendes hin: Aufgrund der geplanten Heckenpflanzung entlang der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss eine regelmäßige

Pflege der Hecke stattfinden. Es darf durch die Heckenanlage zu keinen negativen Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen.

Durch die vorliegende Planung darf die derzeitige und zukünftige Betriebsführung nicht gefährdet bzw. eingeschränkt werden.
Dies beinhaltet u.a. auch die Abstände bzgl. der Ausbringung von Pflanzenschutzmittel.

Bereich Forsten:

„Bei der Maßnahme sind Waldflächen nicht unmittelbar betroffen. Insofern besteht aus waldrechtlicher Sicht Einverständnis mit der Maßnahme.
Im Nordwesteck der geplanten Solaranlage reicht diese unmittelbar an den Wald (Bannwald) heran. Zwar ist als Umgrenzung ein Strauchgürtel geplant. Jedoch verläuft der Zaun im Abstand von rd. 6 m zur Waldgrenze. Wir regen an, an dieser Stelle das „Zauneck“ soweit als möglich zurückzunehmen und möglichst nahe, um das nordwestliche Modul herumzuführen. Dies kann helfen, Schäden durch umfallende Bäume oder herabfallende Äste am Zaun zu vermindern.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christine Schöntauf, LARin